

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg) werden gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2013, KOA 1.211/13-003, zugeteilten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ zugeordnet. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Mittel- und Unterkärnten“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Klagenfurt am Wörthersee, die Stadt Villach, weite Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land, den südöstlichen Teil des Bezirks Spittal an der Drau und nunmehr auch weite Teile der Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg sowie den südöstlichen Teil des Bezirks Sankt Veit an der Glan, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bezüglich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich dieser Funkanlage gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird bezüglich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens bezüglich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 bezüglich der in Beilage 3 beschriebenen Funkanlage „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“.
6. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Verwendung des Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 18.12.2012 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 20.02.2013 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 20.02.2013 um 10:00 Uhr der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erteilung einer Zulassung und um 12:33 Uhr ein Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ein.

Am 05.03.2012 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes in „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ geändert.

Am 15.04.2013 legte der Amstssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte vor.

Mit Schreiben vom 29.04.2013 übermittelte die KommAustria den Parteien das fernmeldetechnische Gutachten sowie eine Liste der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate und gab den Parteien die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 03.05.2013 nahm die Kärntner Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Dieses Schreiben wurde den Parteien mit Schreiben vom 06.05.2013 zur Kenntnis zugestellt.

Am 06.05.2013 übermittelte die KommAustria den Parteien die Schriftsätze der jeweils anderen Parteien sowie die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung.

Mit Schreiben vom 08.07.2013, vom 02.08.2013 sowie vom 13.08.2013 zeigte die WELLE SALZBURG GmbH die erfolgte Veräußerung von Anteilen ihres Gesellschafter Mag. Stephan Prähauser an Georg Prähauser an und machte dazu ergänzende Angaben. Diese Schreiben wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 14.08.2013 zur Kenntnis übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das von den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ versorgte Gebiet umfasst im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden Wolfsberg (teilweise), Frantschach – Sankt Gertraud (teilweise), Sankt Andrä (teilweise), Sankt Paul im Lavanttal (teilweise), Sankt Georgen im Lavanttal (teilweise) und Lavamünd (teilweise), im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden Griffen, Ruden (teilweise), Neuhaus (teilweise), Bleiburg (teilweise), Völkermarkt (teilweise), Sankt Kanzian am Klopeiner See (teilweise), Sittersdorf (teilweise) und Gallizien (teilweise), im Bezirk Sankt Veit an der Glan die Gemeinden Brückl, Sankt Georgen am Längsee (teilweise), Eberstein, Klein Sankt Paul (teilweise), Kappel am Krappfeld (teilweise), Mölbing (teilweise), Frauenstein (teilweise) und Sankt Veit an der Glan (teilweise) und im Bezirk Klagenfurt Land die Gemeinden Grafenstein und Poggersdorf (teilweise).

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 60.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m und in den Randgebieten des Versorgungsgebiet ca. 15.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m, somit insgesamt 75.000 Einwohner, störungsfrei entsprechend der Empfehlung ITU-R BS.412 versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“ und „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ bestehen Genf 84-Planeinträge. Für die Übertragungskapazität „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan von 1984, die

Sendeanlage ist aber technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen worden ist. Darüber hinaus entstehen keine Störungen bei anderen Sendeanlagen in Österreich.

## 2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Radio Kärnten:

Zielgruppe: Kärntner 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

### FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr  
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### Radio Agora (Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“):

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „Radio Agora“ verbreitet. „Radio Agora“ spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50% der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30% und 36%. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen – Adria – Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

## **2.3. Zu den einzelnen Antragstellerinnen**

### **2.3.1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH**

#### Antrag

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

#### Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246x beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien) mit Sitz in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist neben ihrer Alleineigentümerschaft an der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in Wien zu 100 % beteiligt. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G ist allerdings Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G.

Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Erst- und Zweitstifter sind österreichische Staatsbürger. Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FN 355347w des Firmenbuches des Handelsgerichts Wien) mit Sitz in Wien. Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Auf keiner der dargestellten Beteiligungsstufen bestehen Treuhandverhältnisse.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) sowie
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.08.2010, KOA 1.535/10-007).

#### Beantragtes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm im „Hot AC-Format“ für die Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen, mit klarem Fokus auf die unter 40-jährigen. Ziel sei es, ein echtes Lokalradio für Unterkärnten zu werden. Zielgruppe seien somit jene Hörer/innen, die in Unterkärnten

wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte werde daher ausführliche und genaue Serviceteile für dieses Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (z.B. auch Umfahrungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Durch die lokale Präsenz soll die Zielgruppe aktiv eingebunden und somit eine emotionale Bindung geschaffen werden. Nicht nur das Programm, sondern auch das Internet und die Web Applikationen via Handy seien wichtige Kommunikationsplattformen für die HörerInnen. Durch „Off-Air“ - Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet solle direkt auf die Zielgruppe zugegangen werden.

Das geplante Programm soll inklusive der überregionalen Nachrichten zu 100 % eigenständig und eigengestaltet sein und einen durchschnittlichen Wortanteil (Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente wie Jingles und Teaser) von 25 % aufweisen.

Bei dem geplanten Musikprogramm handelt es sich um ein junges „Hot Adult Contemporary Format“ (Hot AC), Die Positionierung im jungen „Hot AC“-Segment sei vom Grundpotential her die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot in Unterkärnten entscheidend zu ergänzen und einen ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten. Es bestehe aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die aktuellen Hits der letzten fünf Jahre. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance, u. ä.) werde eine abwechslungsreiche Playlist erstellt. Zu besonderen Anlässen würden auch deutschsprachige Titel und Austropopsongs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen.

Zur Einbeziehung der lokalen Musikanfrage in das beantragte Musikprogramm bediene sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH fortlaufender Marktforschung. Die eingesetzte Marktforschungsmethode sei eigens von Mitarbeitern der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Basis modernster, international anerkannter, Musik-Research-Tools entwickelt worden und werde dem lokalen Team für das Versorgungsgebiet zur Verfügung gestellt. Die zur Ermittlung der konkreten Musikanfrage in einem bestimmten Versorgungsgebiet notwendigen empirischen Daten würden durch tägliche „Call-Outs“ erhoben. Dabei werde eine statistisch angemessene Zahl von Hörerinnen angerufen und um eine Bewertung bestimmter Musiktitel, die in Hörproben vorgespielt werden, gebeten. Die Ergebnisse der täglichen Call-Outs sollen wöchentlich aufgearbeitet und unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen. Die laufende Berücksichtigung der lokalen Musikanfrage gewährleiste einen hohen Lokalbezug des für Unterkärnten spezifischen Musikprogramms. Der konkrete Musikmix werde anhand der laufend erhobenen Nachfrage zusammengestellt werden. Die Ergebnisse der oben beschriebenen Marktforschung und das Feedback über die Website dienen als Grundlage für die Erstellung der Playlists. Gespielt würde nicht Musik nach Vorgabe eines abstrakt für die Dauer der jeweiligen Zulassung definierten Musikprogramms, sondern Pop- und Rockmusik, die die Hörerinnen aus der Zielgruppe aktuell hören wollten.

Das gesamte geplante redaktionelle Programmangebot der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet und werde direkt vor Ort in einem eigens dafür eingerichteten Studio, voraussichtlich in Wolfsberg, produziert werden. Im redaktionellen Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer/innen des

Versorgungsgebiets berücksichtigt werden. Der Lokalbezug des Wortprogramms soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time alle halben Stunden, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

In den moderierten Programmteilen sollen Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie z.B. Events, allgemeinen Schul- und Ausbildungsproblemen, Berichterstattungen aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung in der Region, zu Gesundheitsfragen, zu Kinderbetreuungsthemen etc., gesendet werden. Hierbei ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, zu diesen angeführten Themen positive Impulse zu setzen, einzugehen, soweit dies unter Aufrechterhaltung der programmlichen Endverantwortlichkeit der Antragstellerin möglich ist. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen soll auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörer/innen im Versorgungsgebiet größter Wert gelegt werden. So beschränkten sich z.B. die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern würden auch durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt.

Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten gesendet werden, wobei geplant ist, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von externen Nachrichtendienstleistern herstellen zu lassen. Durch die geplante enge Kooperation mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessensvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen soll eine Plattform entstehen, die sämtliche Lebensbereiche (beruflich und privat) im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowohl im On-Air- als auch im Off-Air-Bereich der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet abdecken werde. Entsprechende lokale Kooperationen sind bereits jetzt ein ganz wesentliches Element des Erfolgs beispielsweise des Programms „Antenne Salzburg“. Das Know-How aus Salzburg wird den Mitarbeiterinnen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zum Aufbau und zur Pflege entsprechender Kooperationen zur Verfügung stehen.

Der Lokalbezug im von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet geplanten Wortprogramm soll aber nicht nur durch das von der örtlichen Redaktion erstellte redaktionelle Programm (Nachrichten und zahlreiche Beiträge verschiedenster Themen), sondern auch durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer/innen aus dem Versorgungsgebiet in das Programm hergestellt werden. Die Einbindung der Hörer/innen erfolgt durch die Sendung von Meldungs-O-Tönen sowie Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen, die das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet betreffen. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sollen Themen aus dem gesellschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes sein. So soll beispielsweise auch laufend über aktuelle Veranstaltungen wie Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und andere relevante Society-Themen aus der Region berichtet werden.

Folgendes Programmschema ist geplant:

Montag bis Freitag

05:00 bis 06:00 Uhr: Musik  
06:00 bis 10:00 Uhr: Morgenshow  
10:00 bis 14:00 Uhr: Vormittagsshow  
14:00 bis 19:00 Uhr: Nachmittagsshow  
19:00 bis 21:00 Uhr: Tophits

21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Samstag

05:00 bis 07:00 Uhr: Musik

07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag

18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag

00:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Sonntag

05:00 bis 07:00 Uhr: Musik

07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsonntag

18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow

21:00 bis 05:00 Uhr: Hits Non Stop

Die Morgenshow beinhaltet zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet; durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerinnen werden aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet. Die Morningshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerinnen, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Besondere Schwerpunkte sollen auf die laufende Sportberichterstattung und den täglichen Eventkalender sowie auf ausführliche Societynews gelegt werden.

Die Vormittagsshow bringt viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche(n) Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region.

Hauptinhalte der Nachmittagsshow sind viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionale Nachrichten, eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden, Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm. Diese Sendung am Nachmittag soll eine informative Sendung mit regionalem Infocharakter durch informative Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter und Verkehrsmeldungen. Das aktuelle Tagesgeschehen wird den Hörerinnen in kompakter Art und Weise näher gebracht.

Tophits ist eine abendliche Sendung mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts.

Hits Non Stop bietet die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit coolen Titeln aus den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Das Programm soll durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook Postings mitgestaltet werden.

Musik ist eine nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat.

#### Fachliche Voraussetzungen

Das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Ihre Verkaufserfahrung im

Medienbereich zurückgreifen können: Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Bernhard Lechner (Verkaufsleiter West), Verena Dommes (Programmleitung) und Jürgen Baert (Musikchef).

Beide Geschäftsführerinnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, haben langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunk. Mag. Johanna Papp war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio BetriebsgmbH und drei Jahre bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrungen bei diversen Österreichischen Hörfunkveranstaltern sind Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer mit sämtlichen Aspekten der Führung eines privaten Rundfunkunternehmens vertraut.

Günther Zögernitz ist seit 2011 für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Verkaufsleiter West tätig. Er war zuvor als Vermarkter für das SAT1-Magazin „Style“ sowie für McDonalds „Channel M“ TV zuständig.

Verena Dommes ist seit mehr als zehn Jahren bei Radiounternehmen beschäftigt. Ihre langjährige Tätigkeit bei Radio Arabella München umfasste Redaktion, Moderation und die Funktion Chef vom Dienst. Seit Juli 2008 hat sie die Programmleitung der Antenne Salzburg inne und ist zudem auch als Moderatorin tätig. Sie soll die Programm- und Studioleitung übernehmen.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur ist seit März 2010 Musikchef bei Antenne Salzburg.

Neben diesem Führungsteam sind für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen im Off-Air Bereich (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition, Administration) tätig.

Mit diesem Team würde die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Fall der Zulassungserteilung den laufenden Betrieb aufbauen. Diesem Team würden von Anfang an ein Studioleiter vor Ort sowie fünf MitarbeiterInnen im Programm und drei MitarbeiterInnen im Vertrieb, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sind, zur Seite stehen.

In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des Führungsteams regelmäßig im voraussichtlich in Wolfsberg vorgesehenen Studio für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet persönlich anwesend sein und neben der eigentlichen Aufbauarbeit das lokale Team laufend betreuen. In Folge wird das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH dem lokalen Team bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überwachen. Die Erstellung der täglichen Playlist soll dann weiterhin durch den erfahrenen Musikchef der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort sowie eigene Moderatorinnen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet beschäftigen. Es sind zwei fixe Redakteur/innen und ein/e freie/r Redakteur/in sowie zwei fixe und ein/e freie/r Moderator/in vorgesehen.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen durch das Führungsteam und den/die für diese Bereiche zuständigen Mitarbeiter/innen betreut werden. Vor Ort werden ein Studioleiter, ein/e angestellte/r Moderatorin, zwei angestellte lokale Redakteurinnen und zwei angestellte Verkäuferinnen/Mediaberaterinnen

tätig sein, also insgesamt sechs Personen. Dazu kommen drei weitere freie Mitarbeiter. Die übrigen Aufgaben (Programmchefin, Musikchef, Dispo, Verkaufsleitung, Geschäftsführung) werden von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH durch ihre auch in anderen Versorgungsgebieten tätigen Mitarbeiter ausgeübt, dazu kommen externe Mitarbeiter.

Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH voraussichtlich die RTV-tec/Radio TeleVision Technology beauftragen.

### Organisatorische Voraussetzungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt vor, als Veranstalterin verschiedener Hörfunkprogramme verfüge sie über das erforderliche Know How, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur in einem Versorgungsgebiet betriebsfertig bereit zu stellen. Ihre vorhandene technische Ausstattung biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund der geplanten technischen und organisatorischen Synergiennutzung soll es daher möglich werden, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Hörfunkprogramms langfristig abzusichern.

Für den Fall der Erteilung der hier beantragten Neuzulassung beabsichtigt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Einrichtung eines eigenen Studios, voraussichtlich in Wolfsberg, inklusive technischer Infrastruktur. Damit soll die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren sichergestellt werden; vor allem sollen die redaktionellen Beiträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausschließlich in diesem Studio, also in unmittelbarer Nähe zum Versorgungsgebiet, gestaltet werden. Somit sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten spezifischen „Hot Adult Contemporary Format“ bestmöglich auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt werden. Man beabsichtigt, primär in den Bereichen Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm (insbesondere auch für das Musikprogramm) liegt bei den lokal für das Programm verantwortlichen MitarbeiterInnen. Sie sollen auch entscheiden, welche Gruppenleistungen konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem lokalen und regionalen Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH kann aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation allfällige Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung aus ihren Gewinnen finanzieren. Die beantragten Üb

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht davon aus, dass sich das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den

lokalen Werbetreibenden etablieren wird, und dass im Verbund der Antenne-Gruppe durch das Einbringen von Synergien durch ein professionelles Team ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert ist. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Günther Zögernitz geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagten Investitionskosten geht der vorgelegte Businessplan davon aus, dass spätestens nach dem vierten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 192.089,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 362.919,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 278.554,- (beinhaltend Personalkosten in der Höhe von EUR 122.139,-) im ersten Jahr auf EUR 338.405,- (beinhaltend Personalkosten in der Höhe von EUR 132.207,-) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 74.705,- im ersten Jahr erstmalig für das vierte Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 3.142,- aus.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 8 %. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 12 % erwartet. Es wird angenommen, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren im fünften Jahr bei etwa 9 % liegen wird, während die Tagesreichweite im fünften Jahr bei etwa 12% liegen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept entspricht der Ausschreibung und ist technisch realisierbar. Es werden insgesamt 75.000 Einwohner versorgt.

Die bestehenden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeteilten sowie die dieser im Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

## **2.3.2. WELLE SALZBURG GmbH**

### Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2013, KOA 1.211/13-003, zugeteilten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser.

Im Antragszeitpunkt stellte sich die Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH folgendermaßen dar:

- Mag. Stephan Prähauser: 80 %
- AIC Allgemeine Industrie Consulting KG: 20 %

Auf Grund einer am 22.06.2013 im Firmenbuch eingetragenen Abtretung von Geschäftsanteilen von Mag. Stephan Prähauser stellt sich die Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH nunmehr folgendermaßen dar:

- Mag. Stephan Prähauser: 59 %
- Gregor Prähauser: 21 %
- AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH: 20 %

Der österreichische Staatsbürger Gregor Prähauser ist nicht Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des PrR-G.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k beim LG Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl (geb. 30.05.1978), als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950). Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, eine zu FN 196443 m beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung

Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung, Maria Friedl (geb. 08.02.1923) und Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950) sind österreichische Staatsbürger und ebenfalls keine Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem Privatradiogesetz.

Die Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH halten ihre Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000 s beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Weiterer Hälfteigentümer ist der österreichische Staatsbürger Johann Holztrattner. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz PrivatradiogmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist zudem aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ für die Dauer von zehn Jahren seit 08.06.2012.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 % der Welle 1 Oberösterreich GmbH, einer zu FN269541 i beim LG Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die restlichen Gesellschaftsanteile hält Johann Holztrattner. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Mag. Stephan Prähauser und die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG sind darüber hinaus – im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die WELLE SALZBURG GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren seit 20.06.2011. Die WELLE SALZBURG GmbH hatte diese Zulassung bereits davor für die Dauer von zehn Jahren bis zum 20.06.2011 inne. Sie veranstaltet dort das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“, das sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert hat und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format gestaltet, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“ und einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“.

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde weiters mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ – bestehend aus den Übertragungskapazitäten „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“, „VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz“ und „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“ – für die Dauer von zehn Jahren ab 25.10.2012 erteilt. Mit 22.02.2013 nahm sie den Sendebetrieb auf. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes in „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ geändert. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach, Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land sowie Spittal an der Drau und die Gemeinden Lendorf, Lurnfeld, Mühldorf, Baldramsdorf, Millstatt, Forndorf, Friesach (teilweise) und Weißenstein (teilweise) im Unteren Drautal.

#### Im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ verbreitetes Programm:

Das bewilligte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot-AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller

und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg sollen bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden.

Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

### Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die WELLE SALZBURG GmbH bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen im Wesentlichen vor, das zu erweiternde Versorgungsgebiet und das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet lägen beide im Bundesland Kärnten. Das hier verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet schließe im Nord-Osten an das bestehende Versorgungsgebiet an. Die beiden Versorgungsgebiete seien sowohl durch eine wichtige Straßenachse (A2 Südautobahn) als auch öffentliche Nahverkehrsmittel miteinander verbunden. Am Bahnhof Wolfsberg hielten Nahverkehrszüge aus Klagenfurt. Die Züge verkehrten in regelmäßigen Abständen über die Lavanttalbahn und Jauntalbahn nach Klagenfurt. Zwei Zugpaare verkehrten, von Klagenfurt kommend, nach Bad St. Leonhard. Die Stadt Völkermarkt liege direkt nördlich der Drauf, an der auch wichtige Orte des bestehenden Versorgungsgebiets lägen. Durch die geografische Nähe und die gute Verkehrsanbindung finde ein reger Pendlerverkehr zwischen der Bevölkerung der Regionen Wolfsberg/Völkermarkt und Klagenfurt/Villach statt. Jeder Zweite habe in Kärnten seinen Arbeitsplatz nicht in der Heimatgemeinde und pendle täglich. Nach Klagenfurt-Stadt gebe es die meisten Einpendler in der Stadt Villach (rund 13.000), auch Wolfsberg zähle zu den Städten mit vielen Pendlern, wobei der durchschnittliche Kärntner Pendler 25 Minuten von seinem Wohnort zum Arbeitsplatz unterwegs sei. Laut Arbeiterkammer nutzten in Kärnten 87 Prozent den eigenen PKW und hörten damit sehr wahrscheinlich Radio. Alle Unternehmen im Bezirk Völkermarkt seien so wie zahlreiche andere Kärntner Betriebe über die Mitarbeiter, über Filialen, Lieferanten oder Kunden eng miteinander vernetzt. Neben allgemein- und berufsbildenden Schulen zögen die Klagenfurter Universität und die Fachhochschule Kärnten mit Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Geoinformation, Maschinenbau und Systems Engineering und das Berufskolleg für Kommunikation und Mediendesign in Villach Studenten auch aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet an, sodass Pendelbewegungen der Studierenden in beide Richtungen erfolgen.

Zur Meinungsvielfalt bringt die WELLE SALZBURG GmbH im Wesentlichen vor, der Kärntner Hörfunkmarkt werde derzeit von sieben Radiosendern bedient. Neben den österreichweit empfangbaren ORF-Sendern Ö3, Ö1 und FM4 und dem privaten bundesweiten Programm „KRONEHIT“ seien im Bundesland Kärnten der ORF-Sender Ö2 sowie die privaten Hörfunkprogramme „Antenne Kärnten“ und im Raum Klagenfurt „Lounge FM“ zu empfangen. Während vor allem Ö1, Ö2, aber auch Antenne Kärnten in Wort- und Musikformat (Klassik, Schlager, volkstümliche Musik, Oldies bzw. ältere Popsongs) zu einem großen Teil Kärntnerinnen ab 35 ansprächen, seien die Kernzielgruppe der WELLE SALZBURG GmbH die Hörer zwischen 10 und 39 Jahren. Entsprechend würden vorrangig Themen behandelt, die die gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Interessen dieser Zielgruppe berücksichtigen. Die WELLE SALZBURG GmbH gestalte ein Programm für alle jüngeren und jung gebliebenen Kärntnerinnen, wolle den Menschen in der

Region ein verlässlicher Begleiter durch den Tag sein und positioniere sich in Wort und Musik am Puls des Publikumsgeschmacks.

Das Programm der WELLE SALZBURG GmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiete soll jenem entsprechen, das in dem zu erweiternden Versorgungsgebiet unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ ausgestrahlt wird, ein Programm aus Kärnten für Kärnten. Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt soll auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen liegen. Der Anteil österreichischer Produktionen soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen. Das Programm soll eine Lücke auf dem Radiomarkt im Raum Wolfsberg/Völkermarkt füllen, indem es sich an ein junges und jung gebliebenes Publikum richtet, das an junger aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist und somit Hörer anspricht, die von den übrigen im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen nicht bedient werden.

#### Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die WELLE SALZBURG GmbH bringt im Wesentlichen vor, die Vergangenheit habe gezeigt, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einer eigenständigen Zulassung ökonomisch kaum sinnvoll bespielt werden könne. Verschiedene Hörfunkveranstalter hätten sich in diesem Versorgungsgebiet versucht, der letzte Zulassungsinhaber habe vor wenigen Monaten Liquidation anmelden müssen. Ein eigenes Vollprogramm lasse sich für das hier verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wirtschaftlich nicht realisieren.

Nach Ansicht der WELLE SALZBURG GmbH seien Betrieb und Vermarktung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (nunmehr „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“) und für jenes, das mit den hier verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gebildet werden könne, durch einen Zulassungsinhaber die wirtschaftlich sinnvollste Lösung. Durch die hier angestrebte Erweiterung werde sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert und ein weiterer überlebens- und konkurrenzfähiger Hörfunkveranstalter auch im Bundesland Kärnten geschaffen. Aufgrund der relativ geringen Größe der lokalen Kärntner Versorgungsgebiete und der beschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten von privaten Rundfunkanstalten im Bundesland Kärnten erscheine daher zur Stärkung des dualen Rundfunkmarkts die Schaffung eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets für einen Hörfunkveranstalter, das sich aus verschiedenen kleinen lokalen Versorgungsgebieten zusammensetzt, eine wirtschaftlich und damit auch im Sinne der Meinungsfindungsvielfalt sinnvolle Lösung.

Die WELLE SALZBURG GmbH plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des ausgestrahlten Programms soll ein interessantes, gut präsentiertes Programm gewährleisten, das vom Publikum angenommen wird. Die Werbezeiten sollen regional sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft werden. Die WELLE SALZBURG GmbH plant neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter wie in anderen Versorgungsgebieten auch im hier gegenständlichen Versorgungsgebiet auch mit dem bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen RMS zu kooperieren. Die Vermarktung der Werbezeiten und des Programms der WELLE SALZBURG GmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiet erfolgt gemeinsam mit der Vermarktung in den anderen Kärntner Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. über überregionale oder bundesweite Vermarktungsformen. Das Werbetarifwerk wird übersichtlich und einfach für alle Kärntner Versorgungsgebiete der Antragstellerin einheitlich gestaltet.

Die WELLE SALZBURG GmbH geht von Erlösen aus der Erweiterung im ersten Jahr von EUR 50.000,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 113.000,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 69.520,- im ersten Jahr auf EUR 82.760,- im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 19.520,- im ersten Jahr erstmalig für das zweite Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 9.030,- aus.

### Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH besteht einen lückenloser Anschluss. Es ergibt sich eine Doppelversorgung von ca. 5.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10m Höhe. Diese Doppelversorgung von ca. 5.000 Einwohnern ist technisch nicht vermeidbar, um den lückenlosen Anschluss zwischen den Versorgungsgebiet der Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“ „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz und dem bestehenden Versorgungsgebiet Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ zu ermöglichen.

Das bestehende Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ umfasst ca. 280.000 Einwohner. Durch das von den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet würde sich ein Hinzugewinn an Reichweite von ca. 70.000 Einwohnern ergeben. Bei der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ würde sich somit eine Gesamtversorgung von ca. 350.000 Einwohnern ergeben.

Die übrigen der WELLE SALZBURG GmbH zugeteilten sowie die dieser im Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

## **2.4. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung**

In ihrer Stellungnahme vom 24.04.2013 empfiehlt die Kärntner Landesregierung die gegenständlichen Übertragungskapazitäten an die WELLE SALZBURG GmbH zu vergeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zu dem von der WELLE SALZBURG GmbH in ihrem bisherigen Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programm ergeben sich aus dem genannten Zulassungsbescheid.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie der Anzahl der versorgten Einwohner basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 31.01.2013 sowie dessen technischen Aktenvermerk vom 23.07.2013.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 18.12.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> die Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

### **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.02.2013 um 13:00 Uhr. Die Anträge beider Antragstellerinnen langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

*„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 24.04.2013 empfiehlt die Kärntner Landesregierung die gegenständlichen Übertragungskapazitäten an die WELLE SALZBURG GmbH zu vergeben.

#### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat einen Antrag auf Zulassung gestellt. Daher sind hinsichtlich dieses Zulassungsantrags zunächst die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G, welche hinsichtlich des Erweiterungsantrags der WELLE SALZBURG GmbH nicht gesondert zu prüfen sind (vgl. etwa BKS 30.3.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004), zu prüfen.

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

*„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2*

*in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

#### **4.4.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wie auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz im Inland. Sie ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner auf den festgestellten Beteiligungsebenen keine Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Weiters liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

#### **4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Nach den Feststellungen sind alle der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebiete mit dem von den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet vollständig entkoppelt. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würde somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Insgesamt liegt kein gemäß § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

#### **4.4.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken. Insofern sie sich damit auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in dem damaligen Zulassungsbescheid bezieht, ist festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant, mit ihrem bestehenden Führungsteam, insbesondere der Programmleiterin Verena Domes und sechs fest angestellten und drei freien Mitarbeitern, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sind, im Versorgungsgebiet und unter Nutzung von Synergien aus den bestehenden Strukturen, den Sendebetrieb vor Ort aufzubauen. Da die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH seit vielen Jahren durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann angesichts des geschilderten Konzepts davon ausgegangen werden, dass sie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet erbringt.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung der vornehmlich aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse ausgehen. Der

vorgelegte Businessplan vermittelt den Eindruck einer sehr optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet: Es werden erheblich höhere – nämlich mehr als die dreifachen – Erlöse erwartet, als sie die WELLE SALZBURG GmbH veranschlagt. Jedoch liegt den Prognosen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein anderes Programmkonzept – eigenständiges Lokalprogramm im Gegensatz zur Erweiterung des Versorgungsgebiets eines eher regional ausgerichteten Programms – zu Grunde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass damit die von ihr angenommenen sehr hohen, aber nicht als gänzlich unplausibel anzusehenden Erlöse erzielt werden könnten. Andererseits geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – selbst wenn man davon ausgeht, dass die Kosten für die Tätigkeit des Führungsteams nicht in der Kalkulation aufscheinen, da deren Tätigkeit nach den Ausführungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Rahmen von deren Tätigkeit in anderen Versorgungsgebieten abgegolten sind – von Personalkosten für die geplante Personalausstattung von sechs fest angestellten und drei freien Mitarbeitern, die ausschließlich für das im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplante Programm tätig sein sollen, aus, die sich nicht im Rahmen des Üblichen bewegen. Es ist daher davon auszugehen, dass tatsächlich entweder höhere Personalkosten anfallen werden oder aber bei der Programmgestaltung eingespart werden müsste (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 4.5.2). Vor dem Hintergrund, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH seit Jahren Rundfunk veranstaltet und ihrer – worauf sie auch verweist – stabilen wirtschaftlichen Situation hält es die KommAustria aber insgesamt nicht für völlig ausgeschlossen, dass aus finanzieller Sicht eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet ist.

Im Ergebnis hat die KommAustria keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

#### **4.4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

*„Programmgrundsätze*

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.5. Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*[...]*

- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...]“*

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – ein Antrag auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu einem Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Satz 2 PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebiets eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

§ 6 Abs. 1 PrR G lautet:

*„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“*

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR-G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644*). Die hinsichtlich des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ gegebenen Doppelversorgungen ist technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten an die der WELLE SALZBURG GmbH grundsätzlich nicht entgegensteht.

#### **4.5.1. Wirtschaftlichkeit**

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung und deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität solch kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht ohne Vorbehalte angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Dabei ist auch zu beachten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in

unmittelbarer Nähe liegenden oder gar unmittelbar anschließenden – Versorgungsgebietes. Eine Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet weist eine technische Reichweite von etwa 75.000 Personen auf. Die Grenze des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G wird damit nicht überschritten, und weist das Versorgungsgebiet damit eine Größe auf, die nach der der Bestimmung zu Grunde liegenden Wertung abstrakt gesehen gegen die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes spricht. Die Wirtschaftlichkeit lässt sich letztlich jedoch nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (Marktsituation im jeweiligen Gebiet) beurteilen.

Aber auch das konkrete wirtschaftliche Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist nicht geeignet, die KommAustria davon zu überzeugen, dass die Schaffung bzw. Vergabe des Versorgungsgebiets vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit her der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH vorzuziehen wäre:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 192.089,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 362.919,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 278.554,- (beinhaltend Personalkosten in der Höhe von EUR 122.139,-) im ersten Jahr auf EUR 338.405,- (beinhaltend Personalkosten in der Höhe von EUR 132.207,-) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 74.705,- im ersten Jahr erstmalig für das vierte Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 3.142,- aus.

Die WELLE SALZBURG GmbH erwartet aus der Bewirtschaftung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten im Wege der Erweiterung des derzeitigen Versorgungsgebietes Erlöse im ersten Jahr von EUR 50.000,-, wobei ein Ansteigen auf EUR 113.000,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte zusätzliche Aufwand steigt von EUR 69.520,- im ersten Jahr auf EUR 82.760,- im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 19.520,- im ersten Jahr erstmalig für das zweite Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 9.030,- aus.

Wie schon unter 4.4.3 dargestellt, vermittelt der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte Businessplan den Eindruck einer überaus optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet. Es werden mehr als drei Mal höhere Erlöse erwartet, als sie die WELLE SALZBURG GmbH veranschlagt. Es ist – wie schon dargestellt – nicht völlig auszuschließen, dass das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte wirtschaftliche Konzept aufgehen kann; jedoch erscheint das Konzept der WELLE SALZBURG GmbH, welches nach Auffassung der KommAustria ein realistischeres Bild der wirtschaftlichen Situation zu Grunde legen kann, und der Ersparnisse dadurch, dass keine Kosten durch die selbständige Programmgestaltung anfallen, eher geeignet, die dauerhafte Veranstaltung von Rundfunk im gegenständlichen, relativ kleinen Versorgungsgebiet zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund spricht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH.

#### 4.5.2. Meinungsvielfalt

Im von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet sind neben den Programmen des Österreichischen Rundfunks das mehrsprachige nicht-kommerzielle Programm Radio Agora, das auf das Bundesland Kärnten ausgerichtete und im AC-Format gestaltete Programm „Antenne Kärnten“ sowie das bundesweite ausgerichtete Programm „KRONEHIT“, welches ebenfalls im AC-Format gestaltet ist, zu empfangen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm im „Hot AC-Format“ für eine Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen, mit klarem Fokus auf die unter 40-jährigen. Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für Unterkärnten zu werden. Zielgruppe sollen somit jene HörerInnen sein, die in Unterkärnten wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen ausführliche und genaue Serviceteile für dieses Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter (z.B. auch Umfahrungstipps) sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sein. Durch die lokale Präsenz soll die Zielgruppe aktiv eingebunden, und somit eine emotionale Bindung geschaffen werden. Nicht nur das Programm, sondern auch das Internet und die Web Applikationen via Handy sollen wichtige Kommunikationsplattformen für die HörerInnen sein. Durch „Off-Air“ - Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll direkt auf die Zielgruppe zugegangen werden. Das geplante Programm soll inklusive der überregionalen Nachrichten zu 100 % eigenständig und eigengestaltet sein und einen durchschnittlichen Wortanteil (Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente wie Jingles und Teaser) von 25 % aufweisen.

Das von der WELLE SALZBURG GmbH in ihrem bisherigen Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ ausgestrahlte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot-AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg sollen bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden. Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und Kärnten werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Im von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet sind schon jetzt zwei Programme im AC-Format zu hören. Beide Antragstellerinnen wollen dieses mit Programmen im Hot-AC-Format versorgen, sodass es zu Überschneidungen mit vorhandenen Musikformaten kommen könnte: Beide Antragstellerin wollen aber besonders ein jüngeres Publikum ansprechen als die etablierten Veranstalter. Ein solches speziell auf die jüngere Bevölkerung ausgerichtete Programm ist im Versorgungsgebiet noch nicht vorhanden. Das Programm der WELLE SALZBURG ist nicht nur lokal, sondern auch regional auf das Bundesland Kärnten ausgerichtet, ein Bereich, der vom Programm „Antenne Kärnten“ – wenn auch auf ein älteres Publikum abzielend – schon abgedeckt wird. Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geplante Programm soll demgegenüber spezifisch auf das von den gegenständlichen Übertragungsgebiet versorgte

Gebiet in Unterkärnten ausgerichtet sein. Ein – auch angesichts der Ausdehnung auf große Teile des Bundeslands Kärnten ausgerichtetes Radio (wie jenes der WELLE SALZBURG GmbH), welches mit seinem Hot AC-Format jüngere Hörer ansprechen soll, würde angesichts der bestehenden Marktsituation – abstrakt betrachtet – einen geringeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringen als ein solches, das bei ähnlicher Formatierung und Zielgruppe ausschließlich lokal auf Unterkärnten ausgerichtet ist (so wie das die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant), da es an reinen Lokalradios derzeit völlig fehlt.

Jedoch sind nach der Rechtsprechung auch hier wiederum die konkrete Bewerbungen unter Einbeziehung der Kriterien des § 6 PrR-G heranzuziehen. Dabei können unter anderem auch Überlegungen zu finanziellen Ausstattung eines Hörfunkveranstalters einfließen. Im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicher zu stellen, der Gewähr für die größtmögliche Meinungsvielfalt bietet, ist es nämlich nicht unzulässig, auch im Auswahlverfahren die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms in die Beurteilung miteinzubeziehen (vgl. VwGH 26.04.2011, ZI. 2011/03/0016, mwN).

Die Programme beider Antragstellerinnen sind im Wesentlichen eigengestaltet, wobei das Programm der WELLE SALZBURG einen höheren Wortanteil aufweist. Beide Antragstellerinnen weisen im Musikprogramm keinen besonderen Lokalbezug auf. Zwar bringt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vor, mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung würden die Playlists auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt und dadurch der Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werde. Ein Lokalbezug im Musikprogramm erfolgt jedoch nach der Rechtsprechung nicht schon durch „individuell maßgeschneiderte Musikplanung“ für das Versorgungsgebiet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der diesbezügliche Lokalbezug insbesondere im Wege von „Musik aus der Region“ verwirklicht wird (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0001-BKS/2007).

Hinsichtlich des Lokalbezugs im Wortprogramm ist festzuhalten, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zwar ein ambitioniertes Lokalprogramm plant und auch entsprechende Personalressourcen bereitstellen will; angesichts der für die geplanten sechs fest angestellten und drei freien Mitarbeitern, die ausschließlich in diesem Versorgungsgebiet tätig sein sollen, mit etwa EUR 122.000,- bis EUR 132.000,- pro Jahr äußerst knapp bemessenen Personalkosten lässt dies bei der KommAustria Zweifel aufkommen, ob das geplante Programm hinsichtlich des Wortprogramms und des Lokalbezugs im dargestellten Umfang auch veranstaltet wird. Das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm mag zwar seinen Schwerpunkt weniger auf lokale als auf regionale Inhalte setzen; durch das Konzept, das auf einem weitaus realistischeren wirtschaftlichen Konzept beruht, bei dem ein schon bestehendes Versorgungsgebiet erweitert und das Programm allenfalls durch Inhalte aus den von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet angereichert wird, scheint – trotz des geringeren angestrebten Lokalbezuges geeigneter – Gewähr für ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu bieten.

#### **4.5.3. Bevölkerungsdichte**

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet dichter verbaute, aber zum Teil auch gering verbaute ländliche Gebiete aufweist. Damit ähnelt es von der Bevölkerungsstruktur dem Versorgungsgebiet der WELLE SALZBURG GmbH. Vor diesem Hintergrund bringt das Kriterium der Bevölkerungsdichte keinen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung.

#### **4.5.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge**

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung sprechen, oder ob ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist (vgl. KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet erstreckt sich über weite Teile der Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg sowie den südöstlichen Teil des Bezirks Sankt Veit und versorgt auch die im östlichen Teil des Bezirkes Klagenfurt-Land gelegenen Gemeinden Grafenstein und Poggersdorf (teilweise). Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ wiederum grenzt unmittelbar daran an und umfasst die die Stadt Klagenfurt am Wörthersee, die Stadt Villach, weite Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land und die südöstlichen Teile des Bezirks Spittal an der Drau.

Die WELLE SALZBURG GmbH verweist darauf, dass ihr bestehendes Versorgungsgebiet und das von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet sowohl durch eine wichtige Straßenachse (A2 Südautobahn) als auch öffentliche Nahverkehrsmittel miteinander verbunden sind. Durch die geografische Nähe und die gute Verkehrsanbindung finde ein reger Pendlerverkehr zwischen der Bevölkerung der Regionen Wolfsberg/Völkermarkt und Klagenfurt/Villach statt. Neben allgemein- und berufsbildenden Schulen zögen die Klagenfurter Universität und die Fachhochschule Kärnten mit Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Geoinformation, Maschinenbau und Systems Engineering und das Berufskolleg für Kommunikation und Mediendesign in Villach Studenten auch aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet an, sodass Pendelbewegungen der Studierenden in beide Richtungen erfolgen.

Zunächst ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, der ausgeführt hat, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007). Insofern sind bei der Berücksichtigung des Pendlerverkehrs vor allem die im gegenständlichen Versorgungsgebiet wohnenden Auspendler von Bedeutung. Die KommAustria hat keinen Zweifel, dass es aus den von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten starke Pendlerströme von Arbeitnehmern, Schülern und Studenten in die Landeshauptstadt Klagenfurt gibt, die ein bedeutendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Zentrum in Kärnten mit vielen sekundären und postsekundären Bildungseinrichtungen und wichtigen Verkehrsanbindungen sowohl im Straßen- als auch im öffentlichen Verkehr ist. Auf Grund dieses Zusammenhangs ist die Argumentation der der WELLE SALZBURG GmbH, dass politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge für eine Erweiterung ihres Versorgungsgebiets sprechen, nachvollziehbar. Demgegenüber kann nicht gesagt werden, dass das von den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet eine in sich geschlossene Einheit im Sinne der Rechtsprechung bildet: zwischen den versorgten Bezirken untereinander bestehen keine ähnlich starken wirtschaftlichen, kulturellen oder auch politischen und historischen Verbindungen wie zum von der WELLE

SALZBURG GmbH versorgten Gebiet, sodass auch die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für die Erweiterung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH sprechen.

#### **4.5.5. Ergebnis**

In Zusammenschau der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätze ist der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und unteres Drautal“ der WELLE SALZBURG GmbH der Vorzug zu geben, da insbesondere angesichts der geringen technischen Reichweite der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein eigenständiges Programm wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge keine Neuschaffung eines Versorgungsgebiets rechtfertigen und das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte Programmkonzept mit den veranschlagten Mitteln nicht in einer Form realisierbar scheint, dass der dargestellte hohe Lokalbezug sichergestellt ist. Daher waren die gegenständlichen Übertragungskapazitäten der WELLE SALZBURG GmbH zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und unteres Drautal“ zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH abzuweisen (Spruchpunkt 6.)

#### **4.6. Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.7. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „*zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ um die Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“, „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ und „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Mittel- und Unterkärnten“ umzubenennen.

#### **4.8. Fernmelderechtliche Bewilligungen und Auflagen in technischer Hinsicht**

Für die Übertragungskapazitäten die Übertragungskapazitäten „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“ und „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ bestehen Genf 84-Planeinträge, weshalb hinsichtlich dieser Sendeanlagen ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann. Für die Übertragungskapazität „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ besteht noch kein

Eintrag im Genfer Plan von 1984, die Sendeanlage ist aber technisch realisierbar, da das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen wurde. Darüber hinaus entstehen keine Störungen bei anderen Sendeanlagen in Österreich. Somit kann hinsichtlich dieser Sendeanlage nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 2. bis 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 24. September 2013

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, z.H. Höhne, in der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Kärnter Landesregierung, **per E-Mail**

**Beilage 1 zu KOA 1.211/13-006**

1	Name der Funkstelle	<b>WOLFSBERG 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>100,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E44 57</b>		<b>46N48 06</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>980</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>12,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-17,5°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>10,0</b>	<b>13,0</b>	<b>16,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>10,0</b>	<b>13,0</b>	<b>16,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) <b>BLEIBURG 91,2 MHz / Leitung</b>																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 2 zu KOA 1.211/13-006**

1	Name der Funkstelle	<b>BRUECKL</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lippekogel</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>WELLE SALZBURG GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>98,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E30 32</b>		<b>46N44 05</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>942</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>63</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-45,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 3 zu KOA 1.211/13-006**

1	Name der Funkstelle	<b>BLEIBURG</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Weissenegger Berg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>92,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E47 41</b>		<b>46N39 53</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>870</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>42</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>21,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>10,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>13,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>21,0</b>	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>10,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>13,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>21,0</b>	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>62 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			